

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/23 2001/14/0054

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.04.2001

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

BAO §23 Abs3;

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

FamLAG 1967 §41 Abs2 idF 1993/818;

FamLAG 1967 §41 Abs3 idF 1993/818;

GmbHG §18 Abs5 idF 1996/I/304;

GmbHG §18 Abs6 idF 1996/I/304;

Rechtssatz

Das Selbstkontrahieren ist bei der Einmann-GmbH durch den einzigen Geschäftsführer vor dem EU-GesRÄG,BGBI I 1996/304, zivilrechtlich unzulässig und unwirksam gewesen und seit dem Inkrafttreten der mit dem EU-GesRÄG (mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1996) eingeführten Abs 5 und 6 des § 18 GmbHG zivilrechtlich nur bei Einhaltung bestimmter Vorschriften wirksam, sodass sich die steuerliche Beachtlichkeit im Regelfall nur aus § 23 Abs 3 BAO ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001140054.X04

Im RIS seit

05.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at